



---

## 4. Informationsschreiben Pandemie/Coronavirus

### Arbeitslosenversicherung

---

#### Wichtige Informationen für arbeitslose Personen

Die behördlichen Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung von Covid-19 beeinträchtigen die Chancen arbeitsloser Personen auf dem Stellenmarkt. Gemäss Medienmitteilung vom 17. Februar 2021 hat der Bundesrat dem Parlament eine Anpassung des Covid-19-Gesetzes vorgeschlagen, die eine Verlängerung der Taggeldbezugsdauer für Arbeitslose um bis zu drei Monate vorsieht.

Mittels Beschluss vom 19.03.2021 hat das Parlament die Gesetzesänderungen für die Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) verabschiedet. Für arbeitslose Personen entstehen somit die folgenden zusätzlichen Ansprüche:

##### 1) Erhöhung der Anzahl der Taggelder

Für die Dauer vom 01.03.2021 bis 31.05.2021 erhalten die versicherten Personen maximal 66 zusätzliche Taggelder. Von den zusätzlichen Taggeldern profitieren alle Personen, die zwischen März und Mai 2021 mindestens einen Tag anspruchsberechtigt sind. Die Personen, die sich zwischen 1. März 2021 und 31. Mai 2021 neu arbeitslos melden, haben ebenfalls bis 31. Mai 2021 Anspruch auf diese zusätzlichen Taggelder.

Somit werden alle von März bis Mai 2021 bezogenen Taggelder nicht Ihrem ordentlichen Höchstanspruch belastet.

Die Abrechnungen führen bis Ende Mai 2021 den erhöhten Taggeldanspruch auf. Ab Juni 2021 werden sie wieder den regulären Höchstanspruch anzeigen.

##### 2) Verlängerung der Rahmenfrist

Die Verlängerung der Rahmenfristen für den Leistungsbezug ist wie folgt geregelt:

- Rahmenfristen mit Beginn bis spätestens 1. März 2021 werden um jeweils 3 Monate verlängert.
- Rahmenfristen mit Beginn nach 1. März 2021 werden um die jeweilige Dauer von Beginn der Rahmenfrist bis 31. Mai 2021 verlängert.

Rahmenfristen, die zwischen März und Mai 2021 enden, werden von den Arbeitslosenkassen manuell um 3 Monate verlängert. Allen ab Juni 2021 ausgestellten Taggeld-Abrechnung wird die Verlängerung bei der Position «Rahmenfrist» zu entnehmen sein.

Die geschilderten Anpassungen werden direkt durch die Arbeitslosenversicherung vorgenommen - Sie müssen dafür nichts unternehmen.

Für allfällige weitergehende individuelle Fragen steht Ihnen anschliessend Ihre Arbeitslosenkasse gerne zur Verfügung.